

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

### Haushaltssatzung der Stadt Biberach an der Riß für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 2. Dezember 2020 (G. Bl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 16. Dezember 2021 folgende

#### HAUSHALTSSATZUNG

beschlossen:

#### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **ERGEBNISHAUSHALT** mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	265.530.000 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-265.530.000 €
<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>0 €</b>
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b>	<b>0 €</b>
<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>0 €</b>

2. im **FINANZHAUSHALT** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	178.813.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-179.633.400 €
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b>	<b>-820.100 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.673.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-55.334.000 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-39.661.000 €</b>
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	<b>-40.481.100 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	884.000 €

...

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-5.800.000 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-4.916.000 €</b>
<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands</b>	<b>-45.397.100 €</b>

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 98.981.065 €.

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 50.000.000 € festgesetzt.

### **§ 5 Hebesätze für Steuern**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 200 v. H.
  2. für die Gewerbesteuer auf 300 v. H.
- der Steuermessbeträge.

Biberach an der Riß, den 16. Dezember 2021  
Zeidler, Oberbürgermeister

Mit Erlass vom 27. Januar 2022 hat das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates über die Festsetzung der Haushaltssatzung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt.

Der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan 2022 liegt in der Zeit von Donnerstag, 17. Februar 2022, bis Freitag, 25. Februar 2022, je einschließlich, während der Dienststunden beim Kämmereramt, Zeppelinring 56, 88400 Biberach, öffentlich aus.

Biberach an der Riß, 16. Februar 2022  
Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister